

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. Februar 1949.

249/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

zu 281/J

Auf eine Anfrage der Abg. M o s e r und Genossen, betreffend Einstellung von Übergriffen bei Eskorten, gibt Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö nachstehende schriftliche Antwort.

Nach § 667 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz sind die Gerichte befugt, bei Überstellung von Gefangenen an Behörden oder Anstalten, die ihren Sitz ausserhalb der Ortsgemeinde haben, in deren Gebiet sich der Gefangene befindet, die Bundesgendarmerie in Anspruch zu nehmen. Hierbei kann das Gericht auf die Art der Durchführung der Überstellung keinen Einfluss nehmen. Der die Überstellung anordnende Richter ist im Sinne der erwähnten Bestimmung lediglich verpflichtet, die ersuchte Stelle in dem schriftlichen Ersuchen gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um eine besonders gefährliche Person oder um eine Person handelt, bei deren Überstellung besondere Vorsichtsmassregeln nötig sind. Welche Massnahmen die eskortierenden Gendarmerieorgane auf Grund eines solchen Hinweises zu ergreifen haben, bestimmt sich nach der für sie geltenden Dienstinstruktion.

Im vorliegenden Falle mussten am 6. Oktober 1948 wegen Schliessung des Gefangenenhauses des Bezirksgerichtes Grein a. d. D. die dort in Haft befindlichen Strafgefangenen Florian Haider und Franz Irschik dem Gefangenenhaus des Bezirksgerichtes Perg überstellt werden. F. Haider, der bereits einmal wegen Übertretung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes und je einmal wegen Übertretung des Diebstahls und wegen Übertretung der Gattenmisshandlung verurteilt worden war und gegen den in drei weiteren Fällen von Zuwiderhandlungen gegen das Bedarfsdeckungsstrafgesetz Strafverfahren bei Gericht anhängig waren, die jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde zur Ahndung abgetreten wurden, war am 18. Dezember 1947 neuerlich, und zwar wegen Übertretung der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht nach § 6 BDStG. zu 48 Stunden Arrest, Franz Irschik wegen der Übertretung der Veruntreuung, der Landstreicherei und des Bettelns zu zwei Monaten strengen Arrest verurteilt worden. Da F. Irschik bereits neunzehnmal, darunter achtmal wegen Verbrechens vorbestraft und daher als fluchtgefährlich anzusehen ist, hat das Bezirksgericht Grein in dem an den Gendarmerieposten Grein gerichteten offenen Befehl vom 6. Oktober 1948 auf diesen Umstand durch den Vermerk "Irschik ist fluchtgefährlich" aufmerksam gemacht. Hinsichtlich des Gefangenen Florian Haider enthält der offene Befehl keinen solchen Hinweis. Der Gendarmerieposten Grein hat am 6. Oktober 1948 die Überstellung der beiden Gefangenen durchgeführt. Dass der Gendarmeriebeamte bei der Überstellung die Gefangenen mit Handschellen aneinander fesselte, geschah demnach nicht im Auftrag des Gerichtes. Die Beurteilung der Frage, ob diese Massnahme nach den in Betracht kommenden Vorschriften zulässig war, fällt nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Das Bundesministerium für Justiz ist auch nicht berufen, Massnahmen zu treffen, um derartige Vorkommnisse künftig unmöglich zu machen.

-.-.-.-.-